



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2012/2814

Anlage Nr.: _____

Datum: 08.08.2012

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	30.08.2012	öffentlich

Tagesordnung

Freiwillige zusätzliche Förderung von Kindertageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe in Hennef

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den beiliegenden Vertragsentwurf als Grundlage für die zusätzliche freiwillige Förderung der Kindertageseinrichtungen freier Träger der Jugendhilfe zustimmend zu Kenntnis.

Den Trägern der freien Jugendhilfe soll Gelegenheit gegeben werden, sich zu diesem Entwurf zu äußern.

Über die Stellungnahme der freien Träger ist dem Jugendhilfeausschuss zu berichten.

Begründung

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 10.03.2011 die Verwaltung beauftragt, eine einheitliche Regelung zur Gewährung von zusätzlichen freiwilligen Zuschüssen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zu erarbeiten. Diese soll auch die Finanzkraft des jeweiligen Trägers berücksichtigen.

Der beigefügte Vertragsentwurf (Anlage 1) soll die Grundlage für die zukünftige zusätzliche freiwillige Förderung bilden.

Den Trägern der freien Jugendhilfe wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vertragsentwurf zu äußern.

Eine bei verschiedenen Kommunen durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass die zusätzliche freiwillige Förderung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen recht unterschiedlich gehandhabt wird (siehe Anlage 2).

Nach § 20 Abs. 1 KiBiz erhalten die Einrichtungsträger einen zweckgebundenen Zuschuss für die Aufgabenerfüllung vom örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Die Höhe der Finanzierung der Kindertageseinrichtung ergibt sich grundsätzlich aus den Kindpauschalen gemäß der Anlage zu § 19 KiBiz. Dabei ist ein unterschiedlich hoher Eigenanteil der Träger vorgesehen. Um diesen Eigenanteil umzusetzen, erhalten die Träger der Kindertageseinrichtung je nach Trägergruppenzugehörigkeit (Finanzkraft) einen der Höhe nach unterschiedlichen Finanzierungsanspruch gegenüber dem Jugendamt. Dieser erreicht aber nie 100%, sondern drückt sich an einem bestimmten Zuschussanteil an den Kindpauschalen aus.

Die Verpflichtung zur tatsächlichen Erbringung des Eigenanteils entspricht im Übrigen auch der Vorgabe des § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII, nach dem die Einbringung eines angemessenen Eigenanteils Voraussetzung für die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe ist.

Die Fördersätze für die zusätzliche freiwillige Förderung gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages sollen unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wie folgt festgesetzt werden:

Sonstige Träger der freien Jugendhilfe:	max. 8%
Fördervereine als Träger von Kindertageseinrichtungen:	max. 8,5 %
Elterninitiativen:	max. 4%
Kirchliche Träger	grds. 0%

Bei dieser Regelung wurden im Sinne des § 74 Abs. 3 Satz 3 die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse des Trägers berücksichtigt.

Die generelle Rücklagenhöhe gemäß § 3 Abs. 3 richtet sich nach den Eigentumsverhältnissen und den damit verbunden Ausgaben für die lfd. Unterhaltung der Räumlichkeiten und beträgt bei:

Eigentümern:	20.000 €
Mietern:	5.000 €

Auf Antrag können in begründeten Fällen höhere Rücklagen gebildet werden.

In Vertretung

Stefan Hanraths